

EINREISEVORAUSSETZUNGEN DER IMMIGRATION COSTA RICAS FÜR AUSLÄNDER
BEHÖRDE DER REPUBLIK COSTA RICA

VISAS – VORAUSSETZUNGEN

Das neue Immigrationsgesetz der Immigrations- und Ausländerbehörde wurde in der offiziellen “La Gaceta Daily” am 25. September in 2011 veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Sie benötigen eine Einreiseerlaubnis der Abteilung der Immigration, welche sich je nach Gruppe folgendermaßen gestaltet:

ERSTE GRUPPE

Angehörigen der folgenden Ländern ist ein Aufenthalt bis zu maximal 90 Tagen OHNE ein Konsulatvisum in Costa Rica gestattet.

DEUTSCHLAND
FINNLAND
POLEN
ANDORRA
FRANKREICH
PORTUGAL
ARGENTINIEN
UNGARN
MONACCO
AUSTRALIEN
IRLAND
SAN MARINO
ÖSTERREICH
ISLAND
PUERTO RICO
BAHAMAS
ISRAEL
SERBIEN
BARBADOS
ITALIEN
SÜDAFRIKA
BELGIEN
JAPAN
VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN**
BRASILien
LETTLAND
NORDIRLAND
BULGARIEN
LIECHTENSTEIN
TSCHECHISCHE REPUBLIK
KANADA
LITAUEN
REPUBLIK SÜDKOREA
KROATIEN
LUXEMBURG
GRIECHENLAND
CHILE
MALTA

RUMÄNIEN
ZYPERN
MEXIKO
URUGUAY
DÄNEMARK
MONTENEGRO
VATIKANSTAAT
SLOWAKEI
NORWEGEN
SINGAPUR
SLOWENIEN
NEUSEELAND
SCHWEDEN
SPANIEN
NIEDERLANDE (HOLLAND)
SCHWEIZ
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
PANAMA
TRINIDAD UND TOBAGO
ESTLAND
PARAGUAY

* Deren Angehörige werden gleich behandelt
** Beinhaltet England, Wales und Schottland

ZWEITE GRUPPE

Angehörigen der folgenden Länder ist ein Aufenthalt bis zu maximal 30 Tagen OHNE ein Konsulatvisum in Costa Rica gestattet.

ANTIGUA & BARBUDA	NÖRDLICHE MARIANAS INSELN	SAN CHRISTOPHER UND NEVIS
BELIZE	MARSHALL INSELN	SAN VICENTE Y LAS GRANADINAS
BOLIVIEN	SALOMON INSELN	SAINT LUCIA
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	KIRIBATI	SAO TOME Y PRINCIPE
EL SALVADOR	MALEDIVEN	SEYCHELLEN
DIE PHILIPPINEN	MAURITIUS	SURINAM
FIJI	MICRONESIA (FEDERAL STATES)	TUVALU
GRANADA	NAURU	TÜRKEI
GUATEMALA	PALAU	VANUATU
GUYANA	TONGA	VENEZUELA
HONDURAS	SAMOA	

DRITTE GRUPPE

Angehörigen der folgenden Ländern ist ein Aufenthalt bis zu maximal 30 Tagen MIT einem Konsulatvisum gestattet. (Ausnahmen sind unten aufgeführt!)

ALBANIEN	GUINEA BISSAU	PAKISTAN
ANGOLA	ÄQUATORIAL GUINEA	PAPUA NEUGUINEA
SAUDI ARABIEN	ÄGYPTEN	PERU
ARGELIA	INDIEN	KATAR

ARMENIEN	INDONESIEN	DEMOKRATISCHE REPUBLIK SAHRAWI ARAR
ASERBAIDSCHAN	JORDAN	REPUBLIK ZENTRALAFRIKA
BAHRAIN	KASACHSTAN	REPUBLIK MAZEDONIEN
BENIN	KENIA	DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO
WEISSRUSSLAND	KIRGISISTAN	RWANDA
BOSNIEN UND HERZEGOVINA	KOSOVO	SENEGAL
BOTSWANA	KUWAIT	SIERRA LEONE
BRUNEI-DARRUSALAM	LESOTO	SUDAN
BURKINA FASO (ALTO VOLTA)	LAOS	SWAZILAND
BURUNDI	LIBERIA	THAILAND
BHUTAN	LIBYA	TAIWAN (REGION)
KAPVERDE	LIBANON	TANSANIA
KAMERUN	MADAGASKAR	TADSCHIKISTAN
KAMBODSCHA	MALAYSIA	TIMOR-LESTE
TSCHAD	MALAU	TOGO
KOLUMBIEN	MALI	TUNESIEN
KOMOROS	MAROKKO	TURKMENISTAN
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	MAURITANIEN	UKRAINE
ELFENBEINKÜSTE	MOLDAVIEN	UGANDA
ECUADOR	MONGOLEI	USBEKISTAN
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	MOSAMBIK	VIETNAM
RUSSLAND	NAMIBIA	JEMEN
GABUN	NEPAL	DJIBUTI
GAMBIA	NICARAGUA	SAMBIA
GEORGIEN	NIGER	SIMBABWE
GHANA	NIGERIEN	
GUINEA	OMAN	

Angehörige von Ländern der 3. Gruppe müssen sich um ein Konsulatsvisum im Herkunftsland bewerben. Hierbei gibt es folgende Ausnahmen.

a) Angehörige von Ländern der dritten Gruppe haben eine Einreiseerlaubnis (Touristenvisum, Besatzungsmitgliedsvisum, Geschäftsvisum). Für die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Suedkorea, Japan, Länder der Europäischen Union und/ oder ein Schengenvisum, gestempelt in den Reisepass mit einem minimalen Aufenthalt von 3 Monaten. Damit benötigen die Einreisenden kein Konsulatvisum und genießen die gleichen Konditionen wie die Angehörigen der Länder erster Gruppe. Die Länge des Aufenthalts und die Gültigkeit des Reisepasses entsprechen jedoch den Bestimmungen für das Herkunftsland.

b) Angehörige von Ländern der dritten Gruppe, die eine legale Aufenthaltserlaubnis (Wohnsitz, Arbeitserlaubnis, Studiumserlaubnis, Flüchtlingsstatus) für die Länder der ersten Gruppe haben und sich dort mindestens schon 6 Monate aufhalten, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorangegangenen Ausnahme

a). Jene müssen ein Konsulatvisum im Land des Aufenthalts beantragen, welches dem costaricanischen Konsulat aufzeigt, dass es sich um Personen mit dauerhafter Aufenthaltserlaubnis handelt. Das costaricanische Konsulat muss die Authentizität dieser Erlaubnis vor den Behörden des Aufenthaltslandes überprüfen.

c) Angehörige von Ländern der dritten Gruppe mit legaler Aufenthaltsgenehmigung (Wohnsitz, Arbeitserlaubnis, Studiumserlaubnis, Flüchtlingsstatus) von mindestens 6 Monaten in den USA, Kanada, Europäische Union dürfen ohne ein Konsulatvisum und unter den selben Bedingungen der Länder erster Gruppe einreisen. Personen, die keinen legalen Aufenthalt in diesen Ländern von mindestens 6 Monaten

nachweisen können, müssen ein Konsulatvisum im jeweiligen Land beantragen. Die Länge des Aufenthalts in Costa Rica und die Gültigkeit des Reisepasses entsprechen den Bestimmungen für das Herkunftsland.

d) Angehörige von Ländern der dritten Gruppe, die eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung von mindestens 6 Monaten in Guatemala, Honduras, Nicaragua oder El Salvador haben, müssen ein Konsulatvisum in einem dieser Länder beantragen. Sie müssen dem costaricanischen Konsulat eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung dieser Länder vorweisen können. Die Authentizität dieser Dokumentation wird dann zuerst vom costaricanischen Konsulat durchgeführt, bevor es die Behörde eines der aufgeführten Länder tut.

Für Angehörige anderer Länder der dritten Gruppe, die eine Einreiseerlaubnis bei dem Konsulat Costa Ricas beantragen möchten, die sich nicht in ihrem Herkunftsland befinden oder dessen Aufenthalt nicht unter die vorher aufgezeigten Bestimmungen fällt, muss der Konsulatagent eine Petition zur Immigrationsbehörde über Fax senden, wo diese dann evaluiert wird. Diese Petition wird auf Basis geltender Bedingungen und Rechte in Betracht gezogen. Der Immigration und Ausländerbehörde steht es frei, jegliche Bewerbungen zurückzuweisen, falls als notwendig erachtet. In jedem Fall muss ein angemessener Nachweis gebracht werden, dass der Ausländer keine Absicht hat, dauerhaft in Costa Rica zu bleiben.

VIERTE GRUPPE

Angehörigen dieser Länder ist ein Aufenthalt von maximal 30 Tagen NUR MIT EINEM BEGRENZTEN VISUM - ausgestellt vom Generaldirektor der Immigration und Ausländerbehörde – gestattet, für welches sich die Einreisenden vorher bewerben müssen.

Für Angehörige der vierten Gruppe ist die Einreise nur mit einem beschränkten Visum und dessen Anerkennung durch den Generaldirektor der Immigration und Ausländerbehörde möglich. Mit einem Visum dieser Art ist ein Aufenthalt von 30 Tagen gewährleistet.

AFGHANISTAN	IRAN	NORDKOREA
BANGLADESCH	IRAK	SOMALIA
KUBA	JAMAICA	SRI LANKA
ERITREA	MYANMAR (BURMA)	SYRIEN
ÄTHIOPIEN	PALÄSTINA	
HAITI	VOLKSREPUBLIK CHINA	

Bemerkungen:

a) Angehörige der Länder der vierten Gruppe, die ein Visum von mindestens 3 Monaten (Touristenvisum, Besatzungsmitgliedsvisum, Geschäftsvisum) für die Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Südkorea, Schengenvisum oder die Europäische Union als Stempel in ihrem Reisepass haben, dürfen ohne ein beschränktes Visum nach Costa Rica einreisen und werden mit den gleichen Einreisebestimmungen wie Angehörige von Ländern der zweiten Gruppe behandelt. Die Länge des Aufenthalts und die Reisepassgültigkeit beziehen sich jedoch auf die Bedingungen, die für das Herkunftsland gelten. Angehörige von Ländern, die dieser Bedingung unterliegen, können von der Einreisekaution freigestellt werden und unterliegen damit wieder den Bedingungen, die für die Länder der zweiten Gruppe gelten.

b) Angehörige von Ländern der vierten Gruppe, die eine legale Aufenthaltsgenehmigung (Wohnsitz, Arbeitserlaubnis, Studierlaubnis, Flüchtlingsstatus) mit einem Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in einem der Länder erster Gruppe nachweisen können, können ein Konsulvisum in diesem Land beantragen. Sie müssen mit Hilfe einer aussagekräftigen Dokumentation vor dem costaricanischen Konsulat nachweisen können, dass es sich bei ihnen um legale und dauerhafte Bewohner handelt. Das costaricanische Konsulat muss die Authentizität des erbrachten Nachweises vor der Immigrationsbehörde des Aufenthaltslandes überprüfen.

c) Angehörige von Ländern der vierten Gruppe, die eine legale Aufenthaltsgenehmigung (Wohnsitz, Arbeitserlaubnis, Studierlaubnis, Flüchtlingsstatus) mit einem Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in den Vereinigten Staaten, Kanada oder der Europäischen Union nachweisen können, dürfen ohne ein beschränktes

Visum einreisen und werden mit den gleichen Einreisebedingungen behandelt wie Angehörige von Ländern der zweiten Gruppe. Personen, die keinen legalen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten nachweisen können, müssen ein Konsulatvisum im jeweiligen Land beantragen. Die Länge des Aufenthalts und der Reisepassgültigkeit bezieht sich auf Bedingungen, die für das Herkunftsland gelten.

d) Einwohner Hong Kongs, die einen gültigen britischen Reisepass für die britischen Weltmeere / BN besitzen, werden wie Angehörige der Länder erster Gruppe behandelt. Ihnen ist es gestattet, 30 Tage in Costa Rica zu bleiben und sie müssen kein Visum vorweisen, um einreisen zu dürfen. Einwohner Hong Kongs, die dieses Dokument nicht besitzen, werden wie alle anderen Einwohner der Volksrepublik China behandelt.

e) Im Fall, dass Geschäftsleute und nationale Investoren aus der Volksrepublik China einreisen wollen, müssen diese die Vorgänge mit dem costaricanischen Konsulat in China regeln und einen von der chinesischen Verwaltung ausgestellten Brief erhalten, der den Handel mit CCPIT, Promotion of International Trade oder dem PROCOMER Business Office in China bestätigt. Die Einreisebestimmungen richten sich nach denen der dritten Gruppe, es muss also ein Konsulatvisum beantragt werden. Das PROCOMER Business Office in China stellt dieses Dokument nur aus, wenn die Person nach Costa Rica reisen will, um an Tätigkeiten teilzunehmen, welche unter der Organisation von PROCOMER der Promotion von Exporten und Investitionen in Costa Rica dienen. Selbstverständlich müssen diese Briefe das selbe beinhalten, was auch für eine Einreise nach China beim costaricanischen Konsulat in China notwendig wäre.

f) Staatsangehörige der Volksrepublik China, die über gültige diplomatische oder Regierungsreisepässe verfügen, werden von den Voraussetzungen bezüglich der Einreise, des Aufenthalts, der Ausreise und der Reise innerhalb des Landes während einer Dauer von 30 Tagen ab der Einreise befreit. Jene, die einen einen Servicereisepass besitzen, müssen ein Konsulatvisum haben, um einreisen zu können. Die Bestimmungen dafür richten sich nach der dritten Gruppe und nach den Prozederen, die durch die DGME (Immigration und Ausländerbehörde) und dem costaricanischen Konsulat in Peking bestimmt werden.

- Gültiger Reisepass oder Reisedokument mit einem minimalen Aufenthalt von 3 Monaten für Staatsangehörige der ersten und dritten Gruppe und 6 Monate für jene der dritten und vierten Gruppe mit der Ausnahme von Übereinkünften anderer Länder.

- Ausländer müssen ihre Zahlungsfähigkeit anhand von Beiträgen nachweisen, welche durch die nationale Immigrationsbehörde festgelegt werden.

- Ausländer müssen ein Rückreise- oder Weiterreiseticket vorweisen, wenn es sich um kommerziellen Transfer handelt. Wenn es sich um Privattransfer handelt, muss ein nachvollziehbarer Reiseplan präsentiert werden. Im Fall von Wassertransfer muss der Navigationsplan mit dem Hafen der Zieldestination vorgelegt werden.

- Es sollte keine Probleme bei der Einreise in das Land geben.

- Ansässige müssen bei Einreise ihren Immigrationsstatus mit angemessenen Dokumenten nachweisen können. Im Fall, dass diese Dokumente abgelaufen sind, kann eine Einreise verwährt werden.

- Zeigen Sie die Einreise- oder Ausreisekarte komplett ausgefüllt und in lesbarer Handschrift vor.

- Im Fall, dass ein Ausländer Costa Rica verlassen hat ohne die Immigrationskontrolle zu beachten oder er dies an einem un zertifizierten Ort getan hat, muss eine Geldstrafe gemäß Artikel 33, Absatz 3) des Gesetzes Nr. 8764 bezahlt werden. Wird diese nicht bezahlt, wird eine erneute Einreise verwährt. Das Verbot gilt für eine zeitliche Periode, die dreimal so lang ist wie die gewöhnliche erlaubte Aufenthaltslänge. Im Fall, dass die Person eine Aufenthaltserlaubnis hat und bei falscher Ein- oder Ausreise observiert wurde, muss ein detailliertes Formular für das Auswärtige Amt angefertigt werden, welches den Fall dann bearbeitet.

Das neue Immigrationskontrollgesetz wurde von der Immigrations- und Ausländerbehörde freigegeben und in der offiziellen La Gaceta Daily am 25. September, 2011 veröffentlicht.